

Besondere Bestimmungen für die Maschinenversicherung von Biomasseanlagen

- Fassung September 2012 -

(zu Allianz AMB 2012)

1. Allgemein

Die geschriebenen Besonderen Bestimmungen gehen den gedruckten Bedingungen voran.

2. Gegenstand der Versicherung / versicherte Sachen

Versichert sind die im Anlagen-/Geräteverzeichnis bezeichneten Maschinen, maschinellen Einrichtungen und sonstigen technischen Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse für die Wärme- und/oder Stromerzeugung.

Mitversichert sind Sachschäden an

- Ausmauerungen, Auskleidungen, und Beschichtungen von Öfen, Feuerungs- und sonstigen Erhitzungsanlagen, Dampferzeugern und Behältern (siehe § 1 Nr. 4 Allianz AMB 2012) gemäß Nr. 4, wenn sie Folge eines dem Grunde nach versicherten Schadens an anderen Teilen der versicherten Sache, oder Folge einer von außen einwirkenden Ursache sind.
- Katalysatoren (siehe § 1 Nr. 6 a) Allianz AMB 2012) als Bestandteil der Abgasanlagen gemäß Nr. 5.

Hinweis zum Anlagen-/Geräteverzeichnis:

Wird eine versicherte Sache, die Teil einer im Anlagen-/Geräteverzeichnis aufgeführten Pauschal-/Sammelposition ist, von einem Schaden betroffen, so wird diese beschädigte Sache, sofern sie eine unabhängig funktionsfähige Einheit ist, behandelt, als ob sie selbständig versichert gewesen wäre.

Die Höchstentschädigung der in der Pauschal-/Sammelposition enthaltenen versicherten Sachen ist auf den jeweiligen Wert der einzelnen versicherten Sache begrenzt (siehe § 8 Nr. 3 und Nr. 5 Allianz AMB 2012).

Im Versicherungsfall wird der vereinbarte Selbstbehalt je versicherter Sache abgezogen (siehe § 8 Nr. 8 Allianz AMB 2012).

3. Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles

In Erweiterung von § 20 Nr. 1 Allianz AMB 2012 gelten folgende Obliegenheiten:

3.1. Wartung

Voraussetzung für den Versicherungsschutz ist die Einhaltung der Wartungsvorschriften des Herstellers. Die einzelnen Wartungen sind durch eine Fachfirma durchzuführen und entsprechend zu dokumentieren. Festgestellte Mängel sind zu beheben.

3.2. Sicherheitsvorschriften

Der Versicherungsnehmer hat alle gesetzlichen, behördlichen oder die im Versicherungsvertrag vereinbarten Sicherheitsvorschriften zu beachten. Abweichungen von Sicherheitsvorschriften, denen das Gewerbeaufsichtsamt schriftlich zugestimmt hat, beeinträchtigen die Entschädigungspflicht nicht.

Als gesetzliche oder behördliche Sicherheitsvorschriften gelten auch alle von Bau- und Ordnungsbehörden, von sonstigen staatlichen Stellen sowie von Berufsgenossenschaften geforderten Schadenverhütungs- und Sicherheitsmaßnahmen.

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, diese und die nachstehenden Sicherheitsvorschriften allen Betriebsangehörigen, auch Pächtern oder Mietern, bekannt zu geben und deren Einhaltung zu verlangen.

3.3. Obliegenheitsverletzung und Gefahrerhöhung

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Obliegenheiten vorsätzlich oder grobfahrlässig, so kann der Versicherer nach Maßgabe von § 20 Nr. 1 b) und Nr. 3 Allianz AMB 2012 zur Kündigung berechtigt oder auch leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung der Obliegenheit zu einer Gefahrerhöhung, gilt § 21 Allianz AMB 2012. Danach kann der Versicherer zur Kündigung berechtigt sein, eine Vertragsänderung vornehmen oder auch leistungsfrei sein.

4. Entschädigungsberechnung / Abzug „neu für alt“ bei Schäden an Verbrennungsanlagen

§ 8 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 wird für Schäden an Verbrennungsanlagen wie folgt ergänzt:

Bei Schäden an Teilen gemäß § 1 Nr. 4 Allianz AMB 2012 wird von den Wiederherstellungskosten ein Abzug vorgenommen. Dieser Abzug „neu für alt“, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der zu erwartenden gesamten Lebensdauer dieser Teile entspricht, erfolgt bis auf den Restwert „Null“.

5. Katalysatoren

Bei Versicherung der Katalysatoren gemäß Nr.2 gelten nachstehende Vereinbarungen:

5.1. Zu § 2 Nr. 1 Allianz AMB 2012

Katalysatoren gelten als beschädigt, wenn

- eine Substanzveränderung vorliegt und
- ihre Wirkung durch Messungen nachweisbar gemindert ist.

Der Versicherer ist auf Verlangen über vorhandene Möglichkeiten zur Messung der Aktivitätsminderung zu informieren.

5.2. Zu § 8 Nr. 1 und 2 Allianz AMB 2012

Von den Wiederherstellungskosten wird ein Abzug vorgenommen. Dieser Abzug „neu für alt“, der dem Verhältnis der bei Schadeneintritt erreichten Lebensdauer zu der zu erwartenden gesamten Lebensdauer entspricht, erfolgt bis auf den Restwert „Null“.

6. Zusätzliche Einschlüsse

In Erweiterung der dem Versicherungsvertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Maschinen-Versicherungsbedingungen (Allianz AMB 2012) ersetzt der Versicherer bis zu der hierfür je nachstehender Position vereinbarten Versicherungssumme Kosten, die der Versicherungsnehmer infolge eines dem Grunde nach versicherten Total- oder Teilschadens aufwenden muss.

6.1 Mehrkosten infolge behördlicher Auflagen

Der Versicherer ersetzt bis zu einer Versicherungssumme von EURO 100.000 die notwendigen Mehraufwendungen für die Wiederherstellung der versicherten vom Schaden betroffenen Sachen infolge behördlicher Auflagen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, sind die dadurch entstandenen Mehrkosten nicht versichert.

Mehrkosten im Sinne von Absatz 1 sind auch Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen Reste der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache nicht mehr verwertet werden können.

Wenn die Wiederherstellung der versicherten und vom Schaden betroffenen Sache aufgrund behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen nur an anderer Stelle erfolgen darf, werden die Mehrkosten nur in dem Umfang ersetzt, in dem sie auch bei Wiederherstellung an bisheriger Stelle entstanden wären.

Der Versicherungsnehmer tritt hiermit künftige Ansprüche auf Ersatz des Schadens an den Versicherer ab, soweit dieser dem Versicherungsnehmer den Schaden ersetzt.

6.2 Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten

Aufräumungs-, Bergungs-, Dekontaminations- und Entsorgungskosten gemäß § 7 Nr. 3 a) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 500.000.

6.3 Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich

Dekontaminations- und Entsorgungskosten für Erdreich gemäß § 7 Nr. 3 b) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 100.000.

6.4 Bewegungs- und Schutzkosten

Bewegungs- und Schutzkosten gemäß § 7 Nr. 3 c) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 25.000.

6.5 Luftfrachtkosten

Mehrkosten für Luftfracht gemäß § 7 Nr. 3 d) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EUR 25.000.

6.6 Datenversicherung

Kosten für Daten gemäß § 7 Nr. 3 e) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

6.7 Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums

Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüstgestaltung und Bereitstellung eines Provisoriums gemäß § 7 Nr. 3 f) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 25.000.

6.8 Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten

Miet- und Leihkosten oder Kosten für Finanzierungs- und Leasingraten gemäß § 7 Nr. 3 g) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

6.9 Schäden an Gebäuden

Kosten für Schäden an Gebäuden gemäß § 7 Nr. 3 h) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

6.10 Mitversicherung von

- Zusatzgeräten versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 a) Allianz AMB 2012
- Reserveteilen versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 b) Allianz AMB 2012 und
- Fundamenten versicherter Sachen gemäß § 1 Nr. 2 c) Allianz AMB 2012

bis zu einer Versicherungssumme von EURO 10.000.

6.11 Mitversicherung von

Sachen, die sich in Bearbeitung in / an der versicherten Maschine befinden gemäß § 1 Nr. 2 d) Allianz AMB 2012 bis zu einer Versicherungssumme von EURO 5.000.